

Bebauungsplan B 145 Kantonsspital

Vorschriften

Öffentliche Auflage vom 15. April bis 14. Mai 2024

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom
Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Jules Gut
Ratspräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Vom Regierungsrat mit Entscheid

Nr.

vom

Datum

Unterschrift

Impressum

Verfasserin: Stadtplanung Luzern
Auftraggeberin: Stadt Luzern
Baudirektion
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Stand: 27. Februar 2024

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
16. Mai 2023	Vorprüfung
22. November 2023	Überarbeitung aufgrund Zwischenbesprechung Vorprüfung
27. Februar 2024	Überarbeitung aufgrund Vorprüfungsbericht

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Geltungsbereich und Bestandteile	5
Art. 2	Verhältnis zum übergeordneten Recht	5
Art. 3	Ziele	5
II.	Bau- und Nutzungsvorschriften	6
Art. 4	Nutzweise	6
Art. 5	Qualität	6
Art. 6	Baubereiche	6
Art. 7	Unterirdische Baubereiche	7
Art. 8	Kreislaufwirtschaft	7
Art. 9	Orientierung	8
Art. 10	Fassadengestaltung	8
Art. 11	Innenhöfe	8
III.	Freiraum	8
Art. 12	Grundsätze	8
Art. 13	Baumkonzept und ökologischer Wert	9
Art. 14	Dachnutzungen	9
Art. 15	Baumzonen Nord und Süd	9
Art. 16	Parkanlagen	10
Art. 17	Grünflächen	10
Art. 18	Spitalplatz und Treppenanlage	10
Art. 19	Promenade Ost und West	11
Art. 20	Stadtklima	11
Art. 21	Temporäre Begrünungsmassnahmen auf Baustellen	11
IV.	Erschliessung und Mobilität	11
Art. 22	Erschliessung	11
Art. 23	Mobilitätsmanagement	11
Art. 24	Öffentlicher Verkehr	11
Art. 25	Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr	12
Art. 26	Erschliessung für den motorisierten Verkehr	12
Art. 27	Autoparkierung, Motorradabstellplätze und Vorfahrten	12
Art. 28	Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr	13
Art. 29	Abstellflächen für Velos	13
Art. 30	Containerstandplätze	13
V.	Umwelt und Energie	13
Art. 31	Lärmschutz	13
Art. 32	Energie	14
Art. 33	Entwässerung	14
Art. 34	Lichtemissionen	14
VI.	Etappierung	14
Art. 35	Etappierung Ostteil	14

VII. Schlussbestimmungen	15
Art. 36 Ausnahmen	15
Art. 37 Aufhebung Bebauungsplan B 139	15
Art. 38 Übergangsbestimmung	15
Anhang A	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile

¹ Der Bebauungsplan B 145 Kantonsspital ersetzt den Bebauungsplan B 139 Kantonsspital und umfasst die folgenden, rechtsverbindlichen Bestandteile:

- Bebauungsplan B 145 Kantonsspital, Massstab 1:1'000;
- Vorschriften B 145 Kantonsspital.

² Die vorliegenden Vorschriften gelten für den im Bebauungsplan eingezeichneten Perimeter.

³ Folgende Dokumente haben wegleitenden Charakter:

- Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept vom 22. März 2022 (EPF);
- Mobilitätskonzept 2021 vom 29. Juli 2021;
- Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten vom 30. September 2022;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. Mai 2023;
- Konzept ökologische Aufwertung Südhang vom 15. Februar 2024;
- Energiestrategie vom 24. Januar 2023;
- Auszug aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

⁴ Falls die Dokumente mit wegleitendem Charakter revidiert werden, müssen Anpassungen mit der Stadt Luzern abgesprochen werden.

⁵ Weiter zu berücksichtigen sind:

- Planungsbericht Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vom 27. Februar 2024;
- Schlussbericht Testplanung vom 23. Mai 2019.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) sowie das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.

² Im Bebauungsplanperimeter sind keine Gestaltungspläne zulässig.

Art. 3 Ziele

¹ Der Bebauungsplan ermöglicht die etappenweise und zeitgemässe Erneuerung des Areals des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) bei gleichzeitiger Verbesserung der Betriebsabläufe, um eine Gesundheitsversorgung der Zentralschweiz mit hoher Qualität gewährleisten zu können.

² Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Bauliche und betriebliche Entwicklungsfähigkeit der Spitalbetriebe und ihrer Infrastruktur;
- b. hohe städtebauliche, stadtklimatische und ökologische Qualität der Bauten;
- c. gute Eingliederung in die bauliche Umgebung und den Landschaftsraum mit hoher Durchlässigkeit;
- d. Minimierung der in den Baumaterialien enthaltenen «Grauen Energie»;
- e. einfache Orientierung auf dem Spitalareal;
- f. hochwertige, klimaangepasste Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal;
- g. ökologisch gestaltete und gut vernetzte Freiräume;
- h. gute Erschliessung für die verschiedenen Anspruchsgruppen der Spitalbetriebe;

- i. Regelung des MIV-Verkehrsaufkommens durch dauerhaftes Mobilitätsmanagement;
- j. gute Abstimmung der Adressierung und Zugänge auf den öffentlichen Verkehr (ÖV);
- k. quartierverträglich gestaltete Erschliessung des motorisierten Individualverkehrs (MIV);
- l. gute und sichere Rad- und Gehwegverbindungen innerhalb des Spitalareals mit guten Anschlüssen an die zubringenden Wege des öffentlichen Fuss- und Radwegnetzes;
- m. zukunftsgerichtete Energieversorgung der Bauten.

II. Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 4 Nutzweise

- ¹ Im Bebauungsplanperimeter sind alle für die Spitalbetriebe notwendigen und spitalnahen Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie unterirdische Parkhäuser zulässig. Zusätzlich sind Wohnungen zulässig, soweit diese in einem engen Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben vor Ort stehen.
- ² In den Gebäuden am Spitalplatz sind im Erdgeschoss vorwiegend publikumsorientierte Nutzungen, wie zum Beispiel Empfang, Kiosk, Café, Quartierladen, Permanence und dgl., anzuordnen.

Art. 5 Qualität

- ¹ Im gesamten Bebauungsplanperimeter sind für jegliche Ersatzbauten, Neubauten und neubauähnliche Umbauten, qualitätssichernde Konkurrenzverfahren durchzuführen, ausgenommen sind reine Innenausbauten ohne Veränderung des sichtbaren Volumens. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die angrenzenden Freiräume und Erschliessungen sowie die Übergänge zu den angrenzenden Bauten einzubeziehen.
- ² Für das Konkurrenzverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
- Das Verfahren ist in Anlehnung an SIA 142 oder 143 durchzuführen;
 - in der Jury muss mindestens eine Vertretung der Stadt Luzern mit Stimmrecht vertreten sein. Expertinnen und Experten (nicht stimmberechtigt) können nach Bedarf beigezogen werden.
- ³ Bei grösseren Veränderungen ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 kann die Stadt Luzern eine Testplanung über den gesamten restlichen Teil des Areals verlangen.

Art. 6 Baubereiche

- ¹ Die maximalen Höhenkoten¹ für Bauten innerhalb folgender Baubereiche betragen:

Baubereich 1	max. 487.70 m. ü. M.
Baubereich 2a	max. 491.20 m. ü. M.
Baubereich 2b	max. 480.70 m. ü. M.
Baubereich 3a	max. 515.70 m. ü. M.
Baubereich 3b	max. 486.70 m. ü. M.

- ² Als massgebendes Terrain gilt der heutige Geländeverlauf.

- ³ Die maximale Höhenkote darf bei Flachdächern nur durch technisch bedingte Aufbauten, wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Liftaufbauten, Lüftungsanlagen, Rückkühler und dergleichen sowie durch Solaranlagen und Helikopterlandeplätze überschritten werden. Bei begehbaren Flachdächern darf die maximale Höhenkote zusätzlich durch Anlagen für die Erschliessung der Dachfläche, Stauraum für Inventar von max. 30 m² pro Treppenhaus, Dachgärten, ökologische Gestaltungselemente und für die Beschattung

¹ Gemessen am höchsten Punkt der Dachkonstruktion, ohne Berücksichtigung von Aufbauten gemäss Art. 6 Abs. 3

von Sitzplätzen in Leichtbauweise überschritten werden. Alle Bauten und Anlagen sind gut einzugliedern, mindestens 3 m von der Fassade zurückzusetzen und dürfen die maximale Höhenkote um maximal 5 m überschreiten. Anlagen für Dachgärten mit maximal 1 m Höhe sind auf der ganzen Fläche zulässig.

- 4 Bei Bauten in den Baubereichen 1 bis 3 sind Arkaden und Vordächer innerhalb der Baubereiche zu erstellen.
- 5 Im Baubereich 3a sind zur Einbettung in die bauliche Situation und den Landschaftsraum, die Baukörper entsprechend zu strukturieren, zu staffeln sowie in der Wirkung zu separieren. Die Fassaden auf Seite der Promenade und der Friedentalstrasse sind adressbildend zu gestalten. Die Höhen der Baukörper sind differenziert im qualitätssichernden Verfahren zu bestimmen. Dabei darf die maximale Höhenkote nach Abs. 1 und die maximale Geschossfläche aller Geschosse ab Promenadenniveau² (inkl. Promenadengeschoss) von 66'000 m² nicht überschritten werden.
- 6 Bauten in den Baubereichen 1 bis 3 sind mit begrünten Innenhöfen gemäss Art. 11 zu realisieren. Sie können als begehbare Aussenräume gestaltet werden.
- 7 Bauten in den Baubereichen 1 und 2 sind mindestens ab dem Promenadengeschoss als zwei einzeln erkennbare Bauten umzusetzen.
- 8 Die Hauptzugänge zu den Bauten in den Baubereichen 1 und 3 sind an der Promenade Ost und die Hauptzugänge zu den Bauten des Baubereichs 2 sind am Spitalplatz anzuordnen.
- 9 Bauten und Anlagen sind auch ausserhalb der im Bebauungsplan definierten Flächen zulässig. Das zulässige Dichtemass wird unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, der öffentlichen Interessen und gestützt auf das qualitätssichernde Konkurrenzverfahren gemäss Art. 5 durch die Stadt Luzern festgelegt.

Art. 7 Unterirdische Baubereiche

- 1 Unterirdische Bauten sind so weit wie möglich unter den Gebäuden zu konzentrieren. Bei den Baubereichen 1 bis 3 ist die Fläche für unterirdische Bauten im Plan eingezeichnet. Für die Bauten ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 werden sie im Rahmen des Konkurrenzverfahrens definiert.
- 2 Verbindungen zwischen den unterirdischen Baubereichen sind auch ausserhalb der definierten Baubereiche zulässig und sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Oberirdische Zu- und Ausfahrten bei den unterirdischen Bauten sind in den gekennzeichneten Stellen zulässig. Die Zu- und Ausfahrt beim Baubereich 2b ist ausschliesslich in Notsituationen gestattet. Für die Bauten ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 werden die Zu- und Ausfahrten im Rahmen des Konkurrenzverfahrens definiert.
- 3 Weitere unterirdische Bauten Zwecks Erschliessung- und Parkierung können im Rahmen weiterer Projekte in einem separaten Planungsverfahren zugelassen werden. Unterirdische Verbindungen und Erschliessung zu den Bauten des LUKS sind dabei möglich.
- 4 Die Tragkraft und die Mindestmächtigkeit der Überdeckung von unterirdischen Bauten ausserhalb der Hochbauten sind so zu dimensionieren, dass die Gestaltung und die Bepflanzung gemäss EPF 2022 einschliesslich der erforderlichen Funktionen für Retention und Stadtklima möglich sind.

Art. 8 Kreislaufwirtschaft

Um die «graue Energie» zu minimieren, sind Materialien und Bauelemente so zu wählen, dass sie möglichst an Ort und Stelle wiederverwendet bzw. möglichst lange im Kreislauf bleiben können.

² Geschossfläche gemäss SIA 416 ab dem Niveau der Promenade.

Art. 9 Orientierung

Die Orientierung auf dem ganzen Areal ist durch ein einfach lesbares Konzept zur Ausgestaltung der Arealzugänge, Bodenbeläge und mittels Bepflanzung sicherzustellen. Wo notwendig ist ergänzend eine einheitliche und einfach verständliche Signaletik einzusetzen.

Art. 10 Fassadengestaltung

¹ Glaskonstruktionen im Bereich der Fassaden sind mit wirksamen Massnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.

² Zeigen die Resultate der mikroklimatischen Analyse (Art. 20), dass für das Erreichen der stadtklimatischen/ökologischen Zielvorgaben Massnahmen an den Fassaden vorzusehen sind, sind diese bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten als integraler Bestandteil der Fassadengestaltung umzusetzen. Dabei sind die Anforderungen an die ökologische Vernetzung (bspw. durch Fassadenbegrünung) und die energetische Nutzung zu berücksichtigen.

Art. 11 Innenhöfe

¹ Innenhöfe der Baubereiche 1, 2 und 3 sind hinsichtlich ihrer Grösse und Ausdehnung so auszugestalten, dass sie insbesondere über eine angepasste Begrünung wichtige mikroklimatische Ausgleichsfunktionen innerhalb des Innenhofs übernehmen können, die angrenzenden Räume mit Tageslicht versorgen und bei Bedarf als Aufenthaltsräume genutzt werden können.

² Für die Begrünung sind Elemente von Vertikalbegrünungen mit vielfältigen Bepflanzungen zu kombinieren. Raschwachsende Baumarten sind zu bevorzugen.

III. Freiraum

Art. 12 Grundsätze

¹ Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt wird, richtet sich der Freiraum und dessen Gestaltung nach dem EPF 2022 und hat bei Anpassungen mindestens die gleiche Qualität aufzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit genügend Freiraum für Patientinnen und Patienten sowie für die Arbeitnehmenden des LUKS vorhanden ist. Zudem sind attraktive Zugänge zu den umliegenden Naherholungsräumen sicherzustellen.

² Der Freiraum ist nach einheitlichen Grundsätzen so zu gestalten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht und eine stadtklimatisch sowie ökologisch wertvolle Nahumgebung geschaffen wird. Bei der Gestaltung sind die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals sowie aller Altersgruppen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch eine ausreichende Beschattung zu gewährleisten.

³ Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern und mauerartige Böschungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und müssen sich gut in die Umgebungsgestaltung einfügen.

⁴ Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss EPF 2022 sind dauerhaft zu erhalten und unterhalten.

⁵ Es ist eine vielfältige, ökologische und stadtklimatisch wertvolle Bepflanzung aus standortgerechten, überwiegend einheimischen Arten zu wählen.

⁶ Zusammen mit dem Baugesuch zur Entwicklung des jeweiligen Baubereichs ist ein Umgebungsplan einzureichen, der Aussagen über die Gestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Freiräume mit den Grünflächen, Aufenthaltsflächen, Veloabstellplätzen sowie den Gehweg- und Veloverbindungen und Erschliessungsflächen macht.

⁷ Im qualitätssichernden Konkurrenzverfahren ist der Freiraum mit jenem der vorangegangener Bauprojekten gestalterisch abzustimmen und gemäss EPF 2022 etappenweise weiterzuführen und mit der Realisierung der nördlichen Parkanlage abschliessend und gesamtheitlich umzusetzen.

Art. 13 Baumkonzept und ökologischer Wert

¹ Bäume ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden sowie deren Ersatzpflanzungen sind geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen sind die einzelnen Stammumfänge zusammenzurechnen.

² Wird ein geschützter Baum gefällt, ist dieser grundsätzlich durch eine mindestens gleichwertige Ersatzpflanzung zu ersetzen.

³ Gestützt auf das Baumkonzept gemäss EPF 2022 kann unter folgenden Voraussetzungen bei geschützten Bäumen von der Bausersatzpflicht abgewichen werden:

- a. Im Rahmen der jeweiligen Bauetappe ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass ein vollständiger Bausersatz unter Abwägung aller Interessen nicht möglich bzw. sinnvoll ist.
- b. Die ökologischen und stadtklimatischen Funktionen der zu fällenden Bäume, welche nicht durch langfristig gesicherte Baumpflanzungen ersetzt werden können, müssen durch angemessene ökologische Ersatzmassnahmen innerhalb des Bebauungsplanperimeters kompensiert werden.
- c. Zu den Kompensationsmassnahmen zählen die ökologische Aufwertung des Spital-Südhangs, die Ausgestaltung ökologisch und stadtklimatisch wertvoll begrünter Flachdächer, sowie die Förderung von temporären Baumbeständen aus schnellwachsenden Pionierbaumarten. Diese Massnahmen werden zur optimalen Entfaltung ihrer Wirksamkeit grundsätzlich jeweils so früh wie möglich umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Spital-Südhangs, die 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans realisiert sein müssen.

Art. 14 Dachnutzungen

Begehbare Bereiche von Flachdächern sind als ökologisch wertvolle, intensiv begrünte Dachgärten mit ausreichender Beschattung zur Sicherung der Aufenthaltsqualität auszugestalten. Wo notwendig dürfen Aufenthaltsbereiche mit einem wasserdurchlässigen Plattenbelag versehen werden. Nicht begehbare Flachdächer sind vollflächig extensiv zu begrünen, wobei zur Gewährleistung der positiven ökologischen Bilanz gemäss EPF 2022 besondere Lebensraumelemente (z. B. Substraterhöhungen, verschiedene Kleinstrukturen) vorzusehen sind. Bei energetischer Nutzung der Dachfläche, z.B. mittels PV-Anlagen, ist eine Kombination mit Extensivbegrünung zu wählen. Ausnahmen von der Begrünungspflicht sind für Helikopterlandeplätze und technische Aufbauten möglich.

Art. 15 Baumzonen Nord und Süd

¹ Die Baumzone Nord hat einen laubwaldähnlichen, naturnahen Charakter deren Dichte und Höhe auf die Breite der Zone abgestimmt ist.

² Die Baumzone Süd ist gemäss dem Konzept Aufwertung Südhang vom 15. Februar 2024 als eine offene, ökologisch wertvolle Baumhain-Wiesenlandschaft zu gestalten.

³ Bei Neupflanzungen oder bei Ersatzpflanzungen von Bäumen in den Baumzonen Nord und Süd sind einheimische und standortgerechte Laubbaumarten zu wählen.

⁴ In der Baumzone Nord sind Fusswegverbindungen zulässig. Ausserdem darf sie nur durch Areal Zu- und Wegfahrten unterbrochen werden. Die Anzahl und Dimensionen der Unterbrechungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Bepflanzung sind die notwendigen Sichtfelder freizuhalten.

- 5 In der Baumzone Nord dürfen, mit Ausnahme von unterirdischen Erschliessungen, keine unterirdischen Bauten erstellt werden.
- 6 In der Baumzone Süd sind Fusswegverbindungen zulässig.
- 7 In der Baumzone Süd dürfen keine unterirdischen Bauten erstellt werden.

Art. 16 Parkanlagen

- 1 Die Parkanlagen dienen als halböffentliche Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität. Sie sind für die Nutzung von Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal ausgelegt und auch für die Nutzung durch die Stadtbevölkerung zugänglich.
- 2 Die Parkanlagen sind als naturnahe, ökologisch und stadtklimatisch wertvolle Grünflächen zu gestalten. Sie sind durch eine vielfältige, extensiv genutzte Wiesenlandschaft mit Einzelbaumakzenten und kleineren Baumgruppen geprägt.
- 3 In den Parkanlagen sind Sitzgelegenheiten vorzusehen. Fuss- und Veloverkehr gemäss EPF 2022 ist zulässig.
- 4 Im Bereich der Parkanlagen dürfen keine unterirdischen Bauten erstellt werden. Davon ausgenommen sind unterirdische Fahrkanäle. Die Parkanlagen sind so zu gestalten, dass die Überdeckung aller unterirdischen Bauten (inkl. bestehende) min. 1.50 m beträgt. Nach der Realisierung der Parkanlagen dürfen diese Flächen nicht als Baustelleninstallationsplätze genutzt werden.
- 5 Die Parkanlagen sind gut in die Umgebung einzugliedern und die Übergänge offen zu gestalten.

Art. 17 Grünflächen

- 1 Die Grünflächen haben eine wichtige mikroklimatische Ausgleichsfunktion und dienen als Retentionsflächen. Weiter dienen sie als hochwertige Aufenthaltsbereiche.
- 2 Die Grünflächen sind mit verschiedenen klimarobusten, mehrheitlich einheimischen, mittelgross bis grosswachsenden Hochstamm-bäumen zu bepflanzen, welche eine ausreichende Beschattung und Verdunstung von Wasser sicherstellen.
- 3 Die Grünflächen sind mindestens in eine Tiefe von 1.50 m von einer Unterbauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die Grünflächen auf der Promenade Ost, dem Spitalplatz und im Baubereich 2. Für unterirdische Fluchtbereiche können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 18 Spitalplatz und Treppenanlage

- 1 Der Spitalplatz dient dem Areal als Hauptzugang und Empfang für Patientinnen und Patienten und Besuchende. Die Treppenanlage dient der Verbindung vom Spitalplatz zur Promenade. Die Ausgestaltung des Spitalplatzes und der Treppenanlage sind mit dem Konkurrenzverfahren eines benachbarten Baubereichs zu planen.
- 2 Der Spitalplatz ist als öffentlicher Platz mit einer hohen Aufenthaltsqualität zu gestalten und mit einer oder mehreren Grünflächen (vgl. Art. 17) auszustatten, welche eine ausreichende Beschattung und Verdunstung von Wasser sicherstellen. Die Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen sind zu berücksichtigen (vgl. Art. 26).
- 3 Die Treppenanlage ist als attraktive Verbindung zur Promenade auszugestalten. Der hindernisfreie Zugang zur Promenade ist zu gewährleisten. Er kann innerhalb des Baubereichs 1, 2a oder integriert in der Treppenanlage umgesetzt werden.
- 4 Auf dem Spitalplatz und der Treppenanlage sind überdeckte Bereiche und Zugänge zulässig. Sie sind ansprechend zu gestalten und auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 19 Promenade Ost und West

- 1 Die Promenade dient primär als zentrale Fussverkehrsachse und ist hindernisfrei auszuführen.
- 2 Um eine ausreichende Beschattung zu gewährleisten, sind überdeckte Bereiche zulässig. Sie sind ansprechend zu gestalten und auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
- 3 Die Promenade ist ergänzend zu den Grünflächen zu mindestens 20 Prozent der Gesamtfläche mittels multifunktionaler Rückhalteflächen ökologisch und stadtklimatisch wertvoll zu begrünen.
- 4 Auf der Promenade sind Lichthöfe anzuordnen, welche eine ausreichende Belichtung und Belüftung der unteren Geschosse der angrenzenden Gebäude bewirken.
- 5 Die Promenade Ost ist ausschliesslich für den Fussverkehr reserviert. Die Befahrbarkeit für Notsituationen und Unterhaltsarbeiten muss gegeben sein.
- 6 Die Promenade West darf nur gemäss den im EPF 2022 vorgesehenen Zwecken befahren werden.

Art. 20 Stadtklima

- 1 Die Gestaltung und Materialisierung von Bauten und Freiräumen sind so auszuführen, dass sie stadtklimatisch wertvoll sind:
 - a. Es sind Massnahmen gegen eine sommerliche Überhitzung zu ergreifen.
 - b. Die Durchlüftung des Areals ist so weit wie möglich zu gewährleisten.
- 2 Vor den qualitätssichernden Konkurrenzverfahren muss eine mikroklimatische Analyse erstellt werden. Basierend darauf sind zusammen mit der Stadt Luzern stadtklimatische/ökologische Zielvorgaben zur Reduzierung sommerlicher Überhitzung zu definieren. Die Massnahmen und ihre Wirkung in Bezug auf die Zielvorgaben sind in den Konkurrenzverfahren aufzuzeigen und ein Nachweis ist mit jedem Baugesuch einzureichen.

Art. 21 Temporäre Begrünungsmassnahmen auf Baustellen

Während den einzelnen Bauphasen sind im Bereich der Baustellen angemessene temporäre Begrünungsmassnahmen zu realisieren.

IV. Erschliessung und Mobilität

Art. 22 Erschliessung

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt wird, richtet sich die Erschliessung nach dem EPF 2022.

Art. 23 Mobilitätsmanagement

- 1 Das LUKS betreibt dauerhaft ein Mobilitätsmanagement mit dem Ziel, das MIV-Verkehrsaufkommen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- 2 Wegleitend ist das Mobilitätskonzept 2021. Weiterentwicklungen am Mobilitätskonzept sind mit der Stadt Luzern zu besprechen und müssen in ihrer Wirkung mindestens dem Mobilitätskonzept 2021 entsprechen.

Art. 24 Öffentlicher Verkehr

- 1 Bei einer Verschiebung der Bushaltestellen an den Spitalplatz ist die Lage mit der Erschliessung des Spitalbetriebs abzustimmen. Weiter sind die Bushaltestellen gedeckt und mindestens im gleichen Standard wie die bestehenden Bushaltestellen auszugestalten.

² Die Kosten für den vorzeitigen Rückbau/Verschiebung, die Wiederherstellung und den Neubau der Bushaltestelle trägt das LUKS. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Personenunterstands im Perimeter des Bebauungsplans ist das LUKS verantwortlich. Es trägt dafür die Kosten.

Art. 25 Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr

¹ Das MIV-Verkehrsaufkommen des gesamten Bebauungsplanperimeters wird mit einem Mobilitätsmanagement durch das LUKS aktiv bewirtschaftet und gemäss Anhang A überwacht. Dem LUKS und den weiteren Baurechtsnehmenden wird freigestellt, bis zu 1'850 Parkplätze für die Nutzenden des Spitalareals, namentlich Patientinnen und Patienten, Mitarbeitende, sowie Besuchende und Bewohnende, im Bebauungsplanperimeter zu realisieren. Unter Parkplätzen sind Abstellflächen für leichte Motorwagen zu verstehen.

² Die Erstellung der maximalen Anzahl Parkplätze von 1'850 wird nur bewilligt, wenn der Bedarf im Rahmen der Baugesuche nachgewiesen werden kann.

³ Die Parkplätze können ohne feste Zuteilung den Nutzenden des Spitalareals zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Parkplätze anderen Personen weder überlassen noch übertragen werden.

⁴ Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Anschlussknoten an das übergeordnete Strassennetz werden die Parkhausausfahrten des LUKS in das Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum Luzern (GVK) integriert und bei Bedarf in den Spitzenstunden Dosierungen der Ausfahrten vorgenommen.

Art. 26 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

¹ Die MIV-Erschliessung, insbesondere der Parkplätze, erfolgt ab Fertigstellung der Bauphase 3 via Friedentalstrasse. Die Spitalstrasse erhält eine untergeordnete Bedeutung für die Erschliessung und dient lediglich für betrieblich notwendige Fahrten, für die Anlieferung und für Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen vor dem Baubereich 2, der Tiefgarage Baubereich 1 sowie für die Zufahrt in Notsituationen im Baubereich 2b.

² Dimensionen und Gestaltung der Erschliessungswege und Strassen sind in Absprache mit der Stadt Luzern sowie dem Kanton Luzern und nach den VSS-Normen auszuführen.

Art. 27 Autoparkierung, Motorradabstellplätze und Vorfahrten

¹ Die Parkplätze sind im gesamten Bebauungsplanperimeter grundsätzlich unterirdisch zu erstellen. Ausnahmen bilden die im Bebauungsplan eingezeichneten Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen. Die Situierung der bestehenden Parkfelder der Luzerner Psychiatrie und der telco hat Bestandegarantie. Bei einem Neubau sind die Parkfelder ebenfalls unterirdisch zu erstellen. Ergibt sich bei der Projektierung der Umgebung eine gestalterisch bessere Lösung, können die Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verschoben werden.

² Auf dem Spitalplatz sind maximal 5 Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Patientinnen und Patienten zulässig. Diese sind mit einer gebündelten Zu- und Wegfahrt ab der Spitalstrasse zu erschliessen und dürfen den Busbetrieb nicht behindern.

³ Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Vorfahrt zum Ein- und Aussteigenlassen beim Baubereich 1 nur bei Notfällen und bei einer Vollbelegung der Tiefgarage benutzt werden. Die Zu- und Wegfahrt über den Spitalplatz ist nicht zulässig.

⁴ In den Baubereichen 1 bis 3 sind in der Tiefgarage Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen in der Nähe der Eingänge zu den Lift- und Treppenanlagen anzuordnen.

⁵ Die Parkplätze sind entweder mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge auszustatten oder es sind Vorkehrungen für eine spätere einfache Nachrüstung zu treffen. Dabei ist nach den Planungsgrundsätzen

gemäss Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzugehen. Für das Laden von Elektrofahrzeugen darf ausschliesslich erneuerbarer Strom eingesetzt werden.

⁶ Um einen Rückstau auf die Friedentalstrasse und negative Auswirkungen auf den Knoten Sedelstrasse / Friedentalstrasse zu vermeiden, ist auf dem Gelände des LUKS pro Richtung mindestens eine Schrankenanlage mit Erhebungsfunktion und einer ausreichenden Rückstauffläche zu realisieren. Es darf kein Rückstau auf die Friedentalstrasse generiert werden.

⁷ Für Motorräder sind Abstellplätze im Umfang von mindestens 15 Prozent der Anzahl Autoparkplätze zu erstellen. Die Abstellplätze für Motorräder sind in der Tiefgarage anzuordnen.

Art. 28 Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr

¹ Zur Sicherung der im Bebauungsplan eingezeichneten zentralen Gehweg- und Veloverbindungen sind spätestens im Rahmen des Baugesuchs der Phase 3 öffentliche Wegrechte einzuräumen und im Grundbuch einzutragen. Die genaue Wegführung kann mit den Bauvorhaben abgestimmt werden, soll jedoch möglichst direkt erfolgen. Gehwegverbindungen haben eine Breite von mindestens 2.0 m aufzuweisen.

² Die Verantwortung sowie die Erstellungs- und Unterhaltskosten für diese Gehweg- und Veloverbindungen trägt das LUKS.

³ Die Gehweg- und Veloverbindungen können durch das LUKS in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Luzern verlegt werden, wenn Bauvorhaben oder die Arealnutzung dies erfordern.

Art. 29 Abstellflächen für Velos

¹ Es sind mindestens 1'850 Veloabstellplätze auf dem Areal zu erstellen. Davon sind zirka 30 Prozent oberirdisch als Kurzzeitabstellplätze anzuordnen. Mindestens 10 Prozent aller Veloabstellplätze sind für Spezialvelos vorzusehen. Die Lage der Abstellflächen im Bebauungsplan ist schematisch und kann bei einer gestalterisch besseren Lösung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verschoben werden.

² Die Veloabstellplätze sind entsprechend der VSS-Norm 40 066 (Projektierung von Veloparkieranlagen) auszuführen. Die Abstellflächen sind sicher, leicht zugänglich und gut erkennbar zu platzieren. Sie sind vor Witterung zu schützen und diebstahlsicher auszugestalten.

³ Das Gefälle der überdachten befahrbaren Rampen für die Veloerschliessung in die Tiefgarage beträgt maximal 12 Prozent.

⁴ Auf der Ebene Tiefgarage werden Veloabstellplätze so angeordnet, dass für die Mitarbeitenden kurze Wege zu den jeweiligen Gebäudezugängen und den Garderoben entstehen.

Art. 30 Containerstandplätze

¹ Für die Entsorgung sind durch die Baurechtsnehmenden nach den Weisungen des Strasseninspektors Containerstandplätze zu errichten.

² Die Containerstandplätze für die Baubereich 1 bis 3 sind im Baubereich 3b zu erstellen und müssen für die Kehrtafelfahrt gut zugänglich sein. Die Containerstandplätze der übrigen Bauten sind im Konkurrenzverfahren festzulegen.

V. Umwelt und Energie

Art. 31 Lärmschutz

¹ Die Lärmschutzanforderungen innerhalb des gesamten Perimeters richten sich nach Art. 30 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Für Neubauten gelten die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II.

² Die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm und für Fluglärm sowie der massgebenden Grenzwerte für den innerbetrieblichen Lärm (Parkieranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage usw.) ist im Rahmen der Baubewilligungsverfahren detailliert nachzuweisen. Ausnahmen können im Rahmen der Baubewilligung nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde genehmigt werden.

³ Lärmempfindliche Räume sind in der Regel auf die strassenabgewandte Seite zu richten. Weitere Massnahmen bezüglich Lärmschutz sind in allen Planungsphasen vorzusehen und mit dem Bauvorhaben umzusetzen.

Art. 32 Energie

¹ Die Energieversorgung hat sich nach der Energiestrategie des LUKS vom 24. Januar 2023 zu richten. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei Anpassungen ist die Stadt Luzern beizuziehen.

² Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten muss mindestens eine Zertifizierung nach Minergie-P-ECO erreicht werden.

Art. 33 Entwässerung

¹ Das Schwammstadtprinzip ist umzusetzen, sodass die Ableitbedingungen für das anfallende Regenwasser aus dem GEP, der Abflussbeiwert, um 60 Prozent pro Baubereich reduziert wird. Für die Flächen innerhalb der Retentionszone GEP gilt weiterhin ein einzuhaltender Abfluss von 50 l/(s*ha).

² Für das anfallende Regenwasser von Plätzen und Dächern ist eine oberflächige Versickerung (Typ F/Typ H) anzustreben und so weit als möglich umzusetzen. Zur Zwischenspeicherung von Niederschlägen sind geeignete Massnahmen zur Retention zu treffen, wobei möglichst naturnah gestaltete, oberflächige Retentionsanlagen zu realisieren sind. Baumgruben sind, wo immer möglich, als Retentionssickergruben auszugestalten.

³ Kann das anfallende Regenwasser aufgrund der Geologie oder des Abstandes zum Hochgrundwasserspiegel nachweislich nicht versickert werden, ist es als unverschmutztes Abwasser innerhalb der Liegenschaft getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten. Die Ableitbedingungen aus dem Bebauungsplan sind auch in diesem Fall einzuhalten.

⁴ Mit jeder Baugesuchseingabe ist mindestens die Entwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation einzureichen.

Art. 34 Lichtemissionen

Lichtemissionen sind auf das Minimum zu beschränken. Die Empfehlungen und Richtlinien zum Plan Lumière der Stadt Luzern sind umzusetzen.

VI. Etappierung

Art. 35 Etappierung Ostteil

¹ Der Bebauungsplan zeigt den vorläufigen baulichen Endzustand der Entwicklungsplanung des Ostteils auf. Die Umsetzung erfolgt in Etappen.

² Nach Abschluss der Bebauung der Baubereiche 3a und 3b ist westlich davon innerhalb von 18 Monaten eine Parkanlage (Art. 16) zu realisieren. Zum Zeitpunkt der Baueingabe für den Baubereich 3a ist ebenfalls das Gesuch für den Rückbau des heutigen Spitalzentrums sowie für die neue Parkanlage einzureichen.

³ Mit jeder Etappe ist aufzuzeigen, wie die Anordnung und die Gestaltung der Aussen- und Freiräume sowie die Erschliessung sich in das gesamte Bebauungsplangebiet einfügen und wie deren Funktionsfähigkeit auch während der Bauphase sichergestellt wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplans im Sinne von § 37 PBG bewilligen, wenn diese geringfügig sind, das Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Änderungen städtebaulich zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führen. Bei der Beurteilung ist die Stadtbaukommission einzubeziehen.

Art. 37 Aufhebung Bebauungsplan B 139

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans B 145 Kantonsspital wird der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011, revidiert am 30. Januar 2014, vollständig aufgehoben.

Art. 38 Übergangsbestimmung

Bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes können allfällige Projektänderungen von rechtskräftig bewilligten Bauten nach dem alten Bebauungsplan B 139 Kantonsspital genehmigt werden, sofern sie die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen nicht beeinträchtigen.

Anhang A

Controlling

Das LUKS oder ein von ihm eingesetzter Betreiber ist für die jährliche Aufbereitung der Fahrtendaten aus den Schrankenanlagen an den Arealzufahrten und den Parkhäusern/Tiefgaragen zuständig. Diese werden in Form eines Berichtes und bearbeitbarer Rohdaten jährlich dem Tiefbauamt zugestellt (Stichtag: 31.01.). Der Bericht umfasst dabei mindestens folgende Punkte:

- Differenzierte Angaben zum Fahrtenaufkommen:
 - Summe der Ein- und Ausfahrten pro Jahr
 - Ein- und Ausfahrten pro Tag (365 Werte)
 - Durchschnittswerte pro Tag / Werktag
 - Spitzentage und Schwachlasttage
- Zeitreihen, zum Vergleich mit den Vorjahren und dem Stichjahr (Juni 2017 bis Mai 2018)
- Qualitative Aussagen zu Massnahmen und wesentlichen Änderungen im Mobilitätsmanagement wie bspw. Anpassungen bei den Tarifen, der Ausgabe von Parkkarten an Mitarbeitende, Sperrkreisveränderungen, Bezug von ÖV-Vergünstigungen (ÖV-Pendlerbonus) etc.
- Der Controllingbericht ist gemeinsam mit dem Tiefbauamt der Stadt Luzern in einer standardisierten Form zu erarbeiten.